



## Aktenvermerk

### Tauwettersperre gemäß § 44b StVO

#### AMTSLEITUNG

**Datum:** 21.02.2024  
**Zahl:** 120-2/02/2024

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel  
Telefon: 04245 2385-23  
Fax: 04245 2385-29  
e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

Gemäß § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 wurde anlässlich der Tauwetterperiode bei nachstehend angeführten Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen und sonstigen Wegen mit öffentlichem Charakter, Gewichtsbegrenzungen für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht durch Aufstellung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52, Zif. 9 c der STVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 3,5 t GESAMTGEWICHT“ mit der Zusatztafel „Verkehrsbeschränkung infolge Tauwetter“ installiert:

**Kellerberg:** Einsiedl  
Kroislerweg  
Leitenweg

**Stadelbach:** Kroislerweg  
Rubländerweg

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind:

- Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO 1960)
- Fahrzeuge des Straßendienstes
- Müllabfuhr
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- Fahrzeuge des Wirtschaftshofes der Gemeinde
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafienbauämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- Fahrplanmäßige Kurswagen der Postverwaltung und Privatlinien soweit sie der Beförderung von Personen dienen.
- Frischmilchtransporte der Molkereien
- Fahrzeuge, die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen sowie Viehtransporte ab Hof und Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH.
- Traktoren der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet

- Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinenverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten
- Fahrzeuge, die der Versorgung der Gewerbebetriebe im gewichtsbeschränkten Bereich dienen
- Fahrzeuge für unaufschiebbare Heizmedientransporte im privaten Haushaltsbereich (Öl, Pellets, udgl.)

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen erfolgte am 22.02.2024.